



## SATZUNG

der

**TANZ- u. SPÄLDEEL LEBA, Erlangen e. V.**

(Neu-Fassung vom 10.03.2016)



### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "**Tanz- und Späldeel Leba, Erlangen e.V.**" und hat seinen Sitz in Erlangen.
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Zweck und Ziel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Ziele, Zweck und Aufgaben sind:
  - a) Pflege deutschen und **besonders** pommerschen Kulturgutes und Darstellung desselben in kulturellen Veranstaltungen.
  - b) Durchführung internationaler Maßnahmen, um Toleranz und Aufgeschlossenheit gegenüber allen Menschen zu wecken und zu festigen.
3. Die Tanz- u. Späldeel Leba bekennt sich zum Grundsatz der Bundesrepublik Deutschland und achtet die politische Überzeugung und den Glaubensgrundsatz jedes Einzelnen. Sie ist überparteilich und überkonfessionell.
4. Der Verein gehört der Pommernjugend in der "DJO - Deutsche Jugend in Europa" an. Damit steht er hinter den Aufgaben und der Satzung des bayerischen Jugendringes.
5. Mittel und Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit Abgabe der unterschriebenen Eintrittserklärung. Bei Minderjährigen muss die Eintrittserklärung von mindestens einem Erziehungsberechtigten unterschrieben sein. Der Austritt muss in schriftlicher Form erfolgen!
2. Es gibt aktive und passive Mitglieder. Aktive sind Mitglieder aktiver Gruppen und die **Gesamt-**Vorstandsmitglieder. Aktive Gruppen müssen den Altersbedingungen des Jugendringes bzw. des Bundesjugendplanes entsprechen.
3. Der **Gesamt-**Vorstand kann - mit Zustimmung der Mitgliederversammlung - Personen, die sich um den Verein oder seine Ziele verdient gemacht haben zu Ehrenmitgliedern machen.

### § 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
2. Der **Gesamt-**Vorstand kann ein Mitglied unter Angabe der Gründe ausschließen, wenn es das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt oder gegen die Satzung verstößt. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb von 3 Monaten Einspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Das Mitglied hat das Recht, sich hierbei durch eine andere Person vertreten zu lassen.

### § 5 Beitrag

1. Die Mitglieder zahlen einen Monats-Beitrag, dessen Höhe der **Gesamt-**Vorstand festsetzt.
2. Aus sozialen Gründen kann der **Gesamt-**Vorstand Mitglieder von der Beitragspflicht befreien.

### § 6 Organe

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der **Gesamt-**Vorstand
2. Die Mitglieder des **Gesamt-**Vorstandes müssen volljährig sein.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr, und zwar in der 1. Hälfte des Kalenderjahres mit einer Frist von 14 Tagen unter Beifügung der Tagesordnung vom Vorstand einberufen. Anträge sind innerhalb der in der Einladung festgesetzten Fristen dem Vorstand einzureichen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) Entlastung des alten **Gesamt**-Vorstandes und Wahl des neuen **Gesamt**-Vorstandes.
  - b.) Wahl von 2 Mitgliedern, die nicht dem **Gesamt**-Vorstand angehören, als Kassenprüfer.
  - c) Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und des Schatzmeisters, sowie Entgegennahme der Kassenprüfberichte.
  - d) Beratung und Abstimmung über Anträge, die auf der Tagesordnung stehen oder rechtzeitig eingereicht werden.
  - e) Satzungsänderungen
  - f) Auflösung des Vereins.
3. Ihre Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten, die der Vereinsvorsitzende unterzeichnet.
4. Jedes aktive Mitglied hat ab Vollendung des 14. Lebensjahres Stimmrecht.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder es verlangt.

## § 8 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Vertreter **sowie der Schatzmeister**. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch **zwei** Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
2. Der **Gesamt**-Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Vertreter, dem Tanzleiter, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister, dem Trachtenwart und den Gruppenleitern.
3. Aufgaben des **Gesamt**-Vorstandes:

Die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben.  
Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Aufgaben des Vorstandes:

Die Durchführung der laufenden Geschäfte im Rahmen der Aufgaben unter Punkt 3.

5. Der **Gesamt**-Vorstand, mit Ausnahme der Gruppenleiter, wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
6. Die Gruppenleiter werden in ihren Gruppen gewählt. Leiter der Jugend- und Kindergruppen **sowie** der Trachtenwart werden vom **Gesamt**-Vorstand gewählt bzw. bestätigt.
7. Der **Gesamt**-Vorstand entscheidet über die Zulassung neuer Gruppen oder die Auflösung bestehender Gruppen.
8. Die Aufgaben der einzelnen **Gesamt**-Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

## § 9 Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsordnung wird in der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit beschlossen.
2. Änderungen der Geschäftsordnung werden in der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit beschlossen.

## § 10 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die dafür besonders einberufene Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das "Tanz- und Folkloreensemble Ihna e.V.", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 11 Gemeinsame Vorschriften über die Organe

1. Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der **Gesamt**-Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Stimmen vertreten sind.
2. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, Satzungsänderungen erfordern 2/3 Mehrheit, die Auflösung des Vereins die 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
3. Stimmenübertragungen in der Mitgliederversammlung sind nicht zulässig.
4. Bei Beschlussunfähigkeit der Versammlung ist erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.

